

Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2025-0.797.650

14. Oktober 2025

Information zu der am 14. Oktober 2025 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie FLEGT (VB-0304)

Durch den Geltungsbeginn der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2025/530](#) der Kommission zur Änderung der [Anhänge I und III der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#), tritt das, im Rahmen eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens mit Ghana vereinbarte, FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren aus Ghana in die Europäische Union in Kraft.

Damit ist die Einfuhr von Holzprodukten, die in VB-0304 Anlage 1 aufgeführt sind, aus Ghana in die Union verboten, sofern für die Sendung keine FLEGT-Genehmigung (VB-0304 Anlage 3) vorliegt.

Die in Bezug auf Ghana anzuwendenden Regelungen wurden in der Arbeitsrichtlinie FLEGT (VB-0304) aufgenommen.

Die Einfuhrbeschränkungen gelten ab sofort.

Bundesministerium für Finanzen, 14. Oktober 2025